

Merkblatt zum Wohnsitz im Alters- und Pflegeheim

REGELUNG ab 01.01.2022

Wer seinen Lebensmittelpunkt ins Altersheim verlegt und dort nicht nur vorübergehend, sondern dauernd (länger als drei Monate) verbleibt, verlagert seinen Hauptwohnsitz in die Standortgemeinde des Heims und meldet sich dort an.

Ist eine Person bereits vor dem Umzug ins Altersheim nicht mehr urteilsfähig, bleibt der melderechtliche Wohnsitz am alten Wohnort. Eine Person ist in Bezug auf die Wohnsitznahme urteilsfähig, wenn die Person weiß, wo sie sich aufhält und wie lange der Aufenthalt voraussichtlich dauern wird.

UMZUGSMELDUNG BEI URTEILSFÄHIGKEIT

Melden Sie den Umzug zuerst den Einwohnerdiensten der bisherigen Hauptwohngemeinde. Diese prüft die Situation und informiert Sie über das weitere Vorgehen. Danach kann die Anmeldung bei den Einwohnerdiensten der neuen Wohngemeinde erfolgen. Ein Umzug kann auch elektronisch via eUmzug gemeldet werden.

VERTRETUNG

Sind Sie nicht mehr in der Lage die Umzugsmeldung selbst vorzunehmen, können Sie mit einer Einverständniserklärung eine Vertrauensperson dafür beauftragen. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage unter Formulare.

BEZUG ZUR BISHERIGEN WOHN GEMEIDNE

Der melderechtliche Wohnsitzwechsel hat zur Folge, dass Sie administrativ durch die neue Gemeinde betreut werden. Auch die Steuerpflicht und das Stimm- und Wahlrecht wechselt in die neue Gemeinde. Ihr privater Bezug zu Bekannten und Verwandten oder allfällige Vereinsmitgliedschaften in Ihrer bisherigen Wohngemeinde wird nicht tangiert.

BESTATTUNG AM BISHERIGEN WOHNORT

In den meisten Gemeinden ist eine Bestattung am bisherigen Wohnort möglich. Im kantonalen Gesundheitsgesetz ist allerdings geregelt, dass die Bestattung bei der Wohngemeinde unentgeltlich ist. Wenn die Bestattung in einer anderen Gemeinde nach Ihrer Wahl erfolgen soll, kann es sein, dass dies unter Verrechnung eines Aufwandes erfolgen wird. Dies ist abhängig von der jeweiligen kommunalen Bestattungsverordnung.

UMZUGSMELDUNG BEI URTEILSUNFÄHIGKEIT

Eine Vertretungsperson (Ehepartner, Nachkommen, Beistand) meldet sich bei den Einwohnerdiensten des bisherigen Wohnorts und bespricht die Situation. Anschliessend wird ein Heimatschein ausgestellt, mit dem die umziehende Person am Ort des Alters- und Pflegeheims zum Nebenwohnsitz angemeldet wird.